

S. 275 / Nr. 44 Privatversicherung (d)

BGE 71 I 275

44. Urteil vom 10. Juli 1945 i. S. Farabewa A.-G. gegen eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Regeste:

Versicherungsaufsicht: Versicherungsunternehmungen, die Naturalersatz in Schadensfällen zusichern, sind von der Versicherungsaufsicht nicht ausgenommen.

Surveillance des assurances privées: Les entreprises d'assurances qui garantissent des prestations en nature pour réparer les dommages assurés ne sont pas exceptées de la surveillance prévue pour les entreprises privées d'assurances.

Vigilanza sulle assicurazioni private: Le imprese d'assicurazione che garantiscono prestazioni in natura a titolo di riparazione dei danni assicurati non sono escluse dalla vigilanza prevista per le imprese d'assicurazione private.

A. - Die unter der Firma Farabewa A.-G. betriebene Unternehmung, die sich als «Erste Schweizerische Fahrradüberwachungs-Organisation mit Original-Ersatzleistung» bezeichnet, bezweckt nach Massgabe der Eintragung im Handelsregister die «Organisation eines Überwachungs-, Kontroll- und Fahndungsdienstes über die gekennzeichneten Fahrräder der Abonnenten der Gesellschaft, um deren Eigentümer vor Diebstahl derselben oder Teilen davon und den sich daraus ergebenden Folgen gemäss den Abonnementsbedingungen zu schützen. Die

Seite: 276

Gesellschaft belasst sich auch mit dem Einkauf und Verkauf von Fahrrädern und deren Bestandteilen...».

Sie schliesst Verträge ab, nach denen sie sich gegen Bezahlung von «Jahresbeiträgen» von Fr. 5.50 bis Fr. 14.- verpflichtet, bei Diebstahl «ein fabrikneues Fahrrad wenn möglich gleiche Marke, Typ und Ausstattung, auf alle Fälle einer gleichwertigen Marke laut aufgenommenem Signalement» zu liefern, wenn das abhanden gekommene Fahrrad nicht innert eines Monats beigebracht werden kann. Defekt beigebrachte Fahrräder werden auf Kosten der Unternehmung instandgestellt. Bei Teildiebstahl werden die abhanden gekommenen Bestandteile ersetzt. In Art. 3 der Kontrakte wird eine Überwachung und Fahndung vorgesehen und darüber bestimmt:

«Unsere Überwachungsart und Fahndung erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Schweiz und Liechtenstein. Die Fahndung erfolgt sofort nach Eingang der polizeilichen Bestätigung auf unserer Diebstahls-Anzeige, in Verbindung mit den Polizeiorganen, Velohändlern, unsern Kontrolleuren, Publikationen etc. auf Grund des genauen Signalementes und unter Aussetzung einer Auffindungsprämie von je Fr. 10.- pro Fall auf unsere Kosten.»

B. - Bei der Gründung der Unternehmung hat das eidgenössische Versicherungsamt am 29. Oktober 1937 entschieden, dass der Betrieb der Versicherungsaufsicht nicht unterstellt sei, obschon eine gewisse Ähnlichkeit mit einem aufsichtspflichtigen Versicherungsbetrieb bestehe. Das Amt stützte sich dabei auf die damals von ihm eingehaltene Praxis. In der Folge hat es in verschiedenen Äusserungen gegenüber Behörden und Privaten an dieser Stellungnahme festgehalten.

Am 6. Oktober 1942 hat es der Beschwerdeführerin eröffnet, dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement anlässlich einer geplanten Neugründung die Praxis geändert habe, weshalb die Aufsichtspflicht neu zu prüfen sei. Mit Entscheid vom 25. April 1945 hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erkannt, dass die Beschwerdeführerin das Versicherungsgeschäft im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreibt, und ihr

Seite: 277

den Abschluss neuer Abonnementsverträge oder die Verlängerung bestehender Verträge ab 1. Januar 1946 untersagt, sofern sie bis dahin nicht die bundesrätliche Bewilligung zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes erlangt habe. Die Begründung des Entscheides geht aus von der Feststellung, dass gemäss feststehender Praxis der Versicherungsaufsicht unterliegen die nach kaufmännischer Art geführten Unternehmungen, deren Eigenart im wesentlichen darin besteht, dass sie in selbständiger Weise gegen Prämien Leistungen für den Fall des Eintritts eines befürchteten ungewissen Ereignisses versprechen. Bei der Beschwerdeführerin, die Leistungen bei Diebstahl, nämlich den Ersatz der abhanden gekommenen Fahrräder oder Bestandteile verspreche, seien diese Voraussetzungen erfüllt. Offen gelassen, weil unerheblich, wird, ob die Fahndung als Versicherungsleistung zu gelten habe.

C. - Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird beantragt, diesen Entscheid aufzuheben und festzustellen, dass die Farabewa A.-G. der Versicherungsaufsicht nicht unterstehe, eventuell die der

Beschwerdeführerin gestellte Frist für die Umstellung ihres Betriebes auf ein Jahr, von der Mitteilung des Beschwerdeentscheides an, festzusetzen. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, es bestehe kein Grund, sie, entgegen dem früheren Entscheid, als aufsichtspflichtige Unternehmung zu behandeln. Wenn auch gewisse Ähnlichkeiten beständen, so handle es sich doch um eine ganz besondere, vom üblichen Versicherungsgeschäft abweichende Geschäftstätigkeit. Selbst wenn man der Bewachungs- und Fahndungstätigkeit keine überwiegende Bedeutung beimessen wollte, sei zu berücksichtigen, dass beim Geschäftsbetrieb der Farabewa der Handel mit Velos und Velobestandteilen eine wesentliche Rolle spiele. «Dass die Farabewa A.-G. die zu ersetzenden Fahrräder und Bestandteile selbst einkauft, auf Lager hält und an ihre Abonnenten abgibt, ist eine Besonderheit und ein wesentliches Glied ihrer Geschäftsorganisation, die bei keiner Versicherungsgesellschaft zu finden ist. Die

Seite: 278

Versicherungsgesellschaften besitzen auch keinerlei Bewachungs- und Fahndungsdienst und ersetzen nicht die entwendeten Gegenstände durch neue in natura, sondern vergüten den vom Versicherten erlittenen Schaden in Geld unter Berücksichtigung des durch Alter und Abnutzung eingetretenen Minderwertes der gestohlenen Sache.» - Sodann verstosse der angefochtene Entscheid gegen Art. 31 BV und gegen die Rechtsgleichheit. Eine Konkurrentin, die Velo-Wache A.-G., sei der Aufsicht nicht unterstellt worden. Der Bewachungs- und Fahndungsdienst sei zwar bei beiden Firmen der gleiche. Dagegen besitze die Velo-Wache A.-G. kein eigenes Fahrradlager.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung:

1.- Die Rüge der Verletzung des Art. 31 BV ist unbegründet. Nach Art. 34 Abs. 2 BV unterliegt der Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes. Damit wird der Bund ermächtigt, gewerbepolizeiliche Bestimmungen für die Versicherungsunternehmungen aufzustellen (BURCKHARDT, Kommentar S. 286). Es liegt auch kein Eingriff in wohlerworbene Privatrechte vor, wenn eine Bundesbehörde die ihr durch Bundesrecht übertragene Polizeiaufsicht zufolge Änderung ihrer Praxis auf eine Unternehmung erstreckt, für die sie bisher die Aufsichtspflicht nicht angenommen hatte (vgl. BGE 49 I S. 300 B.).

2.- Es kann sich daher lediglich fragen, ob der Betrieb der Beschwerdeführerin die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterstellung erfüllt. Das ist dann der Fall, wenn sich dieser Betrieb als eine Privatunternehmung im Gebiete des Versicherungswesens darstellt. Nach Art. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegen der Aufsicht grundsätzlich alle derartigen Unternehmungen.

Unter diesem Gesichtspunkte behauptet die Beschwerdeführerin einzig, sie unterscheide sich darin von

Seite: 279

Unternehmungen, die das Versicherungsgeschäft betreiben, dass sie die Ersatzleistung für das abhandengekommene Gut in natura gewähre, während Versicherungsunternehmungen in der Regel Entschädigungen in Geld zusichern. Indessen ist nicht wohl einzusehen, warum der Charakter der Geschäftstätigkeit als Versicherung durch diese Betriebsorganisation berührt werden sollte. Versicherung besteht darin, dass planmässig gegen Prämien Leistungen für den Fall eines befürchteten ungewissen Ereignisses gewährt werden (BGE 58 I S. 259 f.). Auf die Art der Leistung kommt es dabei nicht an.

Zweck der Versicherungsaufsicht ist es, darüber zu wachen und das Erforderliche zu veranlassen, dass Privatunternehmungen, die gegen Prämien Leistungen in Schadensfällen versprechen, bei Eintritt des Versicherungsfalles aller Voraussicht nach in der Lage sein werden, ihren vertraglichen Pflichten nachzukommen, dass sie im Versicherungsfalle nicht versagen. Er hat seine Berechtigung unabhängig davon, ob die versprochene Leistung Geld oder Naturalersatz ist. Das Versicherungsaufsichtsgesetz nimmt denn auch den Naturalersatz nicht von der Aufsicht aus.

3.- Entspricht die angefochtene Verfügung dem Gesetz, so kann sich die Beschwerdeführerin nicht darauf berufen, dass eine andere Gesellschaft günstiger behandelt werde. Denn wenn wirklich der Tatbestand derselbe wäre, wäre eben diese andere Gesellschaft in Missachtung des Gesetzes von der Aufsicht befreit worden, und es wäre die Gleichbehandlung durch die Herstellung des gesetzlichen Zustandes auch hinsichtlich jener Unternehmung herbeizuführen, nicht durch die Ausdehnung der Abweichung von der gesetzlichen Ordnung auf die Beschwerdeführerin. Übrigens hat das Departement in der Vernehmlassung zu der vorliegenden Beschwerde dargelegt, warum es dazu gekommen ist, von der Unterstellung der Velo-Wache A.-G. unter die Versicherungsaufsicht abzusehen.

4.- Da die Voraussetzungen für die Unterstellung

Seite: 280

unter die Versicherungsaufsicht erfüllt sind, wäre es keine Gesetzesverletzung gewesen, wenn das Departement hier die sofortige Beobachtung der Polizeibestimmungen angeordnet hätte. In der Gewährung einer Anpassungsfrist liegt daher ein Entgegenkommen. Das Bundesgericht hat keine Veranlassung, die Frist abzuändern